

# **ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN FLEKSOGRAF STUDIO PREPRESS M. MALENGOWSKA K. MALENGOWSKI SP. JAWNA**

## **§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1.1**

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen bestimmen die Bedingungen der Zusammenarbeit, darunter der Produktverträge oder Dienstleistungsverträge (nachfolgend gesamt oder getrennt als „Produkte“ bezeichnet) zwischen der Gesellschaft FLEKSOGRAF STUDIO PREPRESS M. MALENGOWSKA K. MALENGOWSKI SP. JAWNA mit Sitz in Drużyna, Handelsregister KRS Nr. 0000441623, UID 777-322-91-80, Betriebsnummer (REGON): 302312912 (nachfolgend **Verkäufer**) und anderen Unternehmen – Kaufleuten (nachfolgend **Abnehmer**).

### **§ 1.2**

Die Allgemeine Vertragsbestimmungen, nachfolgend auch AVB, stellen einen Bestandteil aller Dienstleistungs- und Kaufverträge dar, die zwischen dem Verkäufer und den Abnehmern geschlossen werden. Die AVB finden ausschließlich auf Verträge Anwendung, die mit anderen Unternehmen geschlossen werden.

### **§ 1.3**

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen werden dem Abnehmer zur Kenntnis und Genehmigung als Anlage zum Vertrag oder zum abgegebenen Angebot vorgelegt, darüber hinaus auch durch Veröffentlichung auf der Internetseite <http://www.fleksograf.com.pl/>, unter dem Reiter Über uns/Allgemeine Vertragsbestimmungen. Die AVB können dem Abnehmer auf eine andere, vom Verkäufer festgelegte Art und Weise zur Kenntnis und Genehmigung vorgelegt werden. In Zweifelsfällen wird davon ausgegangen, dass die Auftragserteilung durch den Abnehmer mit der Genehmigung der AVG gleichzusetzen ist. Falls der Abnehmer in einem langfristigen Geschäftsverhältnis mit dem Verkäufer steht, gilt die Annahme der AVB durch den Abnehmer mit der gleichzeitigen Annahme des Angebotes des Verkäufers als Genehmigung der AVB für alle übrigen Aufträge und Verträge im Verhältnis zu diesem Abnehmer.

### **§ 1.4**

Der Verkäufer kann die Herausgabe der Produkte einstellen, falls der Abnehmer seine Erklärung über die Genehmigung der AVB verweigert. Die Einstellung der Herausgabe der Produkte kann bis zur Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Abnehmers über die Genehmigung der AVB dauern.

### **§ 1.5**

Bei den vorliegenden AVB handelt es sich um eine vertragliche Regelung, die den Verkäufer und die Abnehmer im Bereich Verkauf oder Erbringung von Leistungen (Produkten) bindet. Die Parteien schließen die Anwendung anderer Vertragsmuster (Allgemeine Vertragsbestimmungen, Verkaufsbestimmungen, Musterverträge, Regelwerke usw.) aus, die vom Abnehmer angewendet oder festgelegt werden.

## **§ 2 ANGEBOTE, PREISE, KOSTEN**

### **§ 2.1.**

Die Informationen auf der Internetseite des Verkäufers, in dessen Katalogen, Broschüren, Flyern, Werbung und anderen Veröffentlichungen stellen kein Angebot im Sinne der Vorschriften des Zivilgesetzbuches dar, auch wenn sie mit einem Preis versehen sind. Die Veröffentlichungen bezüglich der vom Verkäufer angebotenen Produkte haben ausschließlich einen informativen Charakter, während die Muster und Proben, die vom Verkäufer ausgestellt werden, der Übersicht und Besichtigung dienen.

### **§ 2.2.**

Das vom Verkäufer vorgelegte Angebot ist höchstens 3 Monate seit der Vorlage gültig, es sei denn, dass die Parteien ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart haben.

#### § 2.3.

Der Abnehmer kann das vom Verkäufer vorgelegte Angebot nur unverändert und vollständig annehmen.

#### § 2.4.

Der Verkäufer ist durch die vom Abnehmer angemeldeten Änderungen und/oder Anlagen zu den erteilten Aufträgen und geschlossenen Verträgen nur dann gebunden, wenn sie von ihm ausdrücklich schriftlich oder über E-Mail genehmigt werden.

#### § 2.5.

Falls der Verkäufer und der Abnehmer eine ständige, langfristige Zusammenarbeit aufnehmen und eine gesonderte Vereinbarung zu den Produkten schließen, die der Abnehmer innerhalb einer bestimmten Zeit abzunehmen gedenkt, gelten die vorliegenden AVB insoweit die Vereinbarung keine Anwendung findet, es sei denn, dass ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

#### § 2.6.

Sind für einen Abnehmer Rabatte vereinbart, so werden sie zum Ende der festgelegten Abrechnungszeit ausgezahlt, wobei sie auf der Grundlage der Rechnungen im Nettowert festgelegt werden, die der Abnehmer termingemäß gezahlt hat.

#### § 2.7.

Der Abnehmer übernimmt die Kosten der Erstellung der gesamten rechtlichen Dokumentation im Zusammenhang mit dem Export von Produkten ins Zielland, darüber hinaus die Kosten aller Zahlungen, Verbrauchsteuern, anderen Steuern, Zölle und/oder Genehmigungen, die den Parteien zum Zeitpunkt der Vertragsschließung nicht bekannt waren.

#### § 2.8.

Wenn ausdrücklich und schriftlich nichts anderes bestimmt wurde, gelten die vom Verkäufer angebotenen und/oder im Vertrag zwischen den Parteien vereinbarten Preise als Nettopreise, inklusive Transportkosten zum Abnehmer. Diese Preise enthalten allerdings keine Verpackungskosten, wenn solche aufkommen; diese werden separat abgerechnet.

#### § 2.9.

Der Verkäufer ist berechtigt, die Preise für die angebotenen Produkte zu ändern, falls außerordentliche Änderungen bei den Produktionskosten aufkommen.

### **§ 3. BEDINGUNGEN DER VERTRAGSSCHLIESSUNG UND DER PRODUKTLIEFERUNGEN**

#### § 3.1.

Voraussetzung für die wirksame Schließung eines Produktvertrages sind eine Auftragserteilung durch den Abnehmer und eine Bestätigung der Auftragsannahme durch den Verkäufer in schriftlicher Form, per Fax oder per E-Mail. Eine Auftragserteilung durch den Käufer ist für den Verkäufer unverbindlich, das Ausbleiben einer Antwort gilt nicht als stillschweigende Annahme der Bestellung.

#### § 3.2.

Der Abnehmer erteilt den Auftrag in schriftlicher Form oder über E-Mail auf die folgende Adresse: [biuro@fleksograf.com.pl](mailto:biuro@fleksograf.com.pl), [fleksograf@fleksograf.com.pl](mailto:fleksograf@fleksograf.com.pl) [przegotowalnia@fleksograf.com.pl](mailto:przegotowalnia@fleksograf.com.pl). Die Bestellung hat die genaue Bezeichnung und die Adresse des Abnehmers, die Art des Produktes, dessen Menge, den Liefertermin und -ort, die

mit dem Verkäufer vereinbarten Zahlungsmodalitäten sowie andere vom Verkäufer angegebenen Elemente zu enthalten, und auch – im Falle einer schriftlichen Bestellung – den Firmenstempel und die Unterschrift der im Namen des Abnehmers zeichnungsberechtigten Person, unter Angabe deren Vor- und Nachnamen. Bei einem per E-Mail erteilten Auftrag muss dieser von der E-Mail-Adresse der im Namen des Abnehmers zeichnungsberechtigten Person.

#### § 3.3.

Der Verkäufer kann den Auftrag in vollem Umfang oder nur teilweise annehmen. Darüber hinaus ist der Verkäufer berechtigt, Teillieferungen über die bestellten Produkte vorzunehmen. Der Abnehmer verpflichtet sich, solche Teillieferungen anzunehmen. In der Auftragsbestätigung – sei es schriftlich, per Fax oder per E-Mail gibt der Verkäufer die Anzahl und die Art der Produkte, die Gegenstand des Vertrages sind, sowie deren Preis an und bestätigt den Liefertermin.

#### § 3.4.

Die Abweichungen in der Menge der gelieferten Produkte können bis zu 10 % Volumen oder Menge betragen, womit sich der Abnehmer hiermit einverstanden erklärt. Der Abnehmer zahlt für das tatsächliche Volumen oder die tatsächliche Menge der gelieferten Produkte.

#### § 3.5.

Falls in einer separaten Vereinbarung zwischen den Parteien die Vorauszahlung auf der Grundlage einer vom Verkäufer auszustellenden pro forma-Rechnung als Zahlungsform vereinbart wurde, finden die vereinbarten Lieferbedingungen erst nachdem der volle Betrag der Vorauszahlung auf dem Konto des Verkäufers gebucht worden sind.

#### § 3.6.

Der Verkäufer wird sich alle Mühe geben, um die Produkte termingerecht zu liefern. Der Verkäufer ist durch den Liefertermin nur dann gebunden, wenn er ihn schriftlich oder per E-Mail bestätigt. Der Abnehmer ist verpflichtet, das Produkt zum vereinbarten Termin abzunehmen. Wird der Termin nicht schriftlich oder per E-Mail bestätigt, dann gibt sich der Verkäufer jede Mühe, um die Produkte unter Berücksichtigung der Interessen des Abnehmers zur Abnahme bereitzustellen.

#### § 3.9.

Mit der Lieferung der Produkte durch den Verkäufer gehen auf den Abnehmer alle Nutzen und Lasten aus der Sache (dem Produkt) sowie die Gefahren eines zufälligen Verlustes oder einer Beschädigung über.

#### § 3.10.

Erfüllungsort, damit also auch Lieferort, ist der Ort, an dem das Produkt ausgeladen wird. Dieser Grundsatz bezieht sich nicht auf die Situation, wenn der Transport der Produkte nicht mit den vom Verkäufer sichergestellten Transportmitteln erfolgt; in einem solchen Fall gilt das Lager/der Betrieb des Verkäufers als Erfüllungsort.

#### § 3.11.

Mehrwegverpackungen, die wieder eingesetzt werden können, bleiben Eigentum des Verkäufers und sollen dem Verkäufer gereinigt, leer, sicher geschlossen und in einem guten technischen Zustand, es sei denn, dass die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Die Kosten der Abnahme dieser Verpackungen übernimmt der Verkäufer, wobei der Abnehmer die Mehrwegverpackungen zur Rücksendung bereitstellt.

#### § 3.12.

Die Rückgabe der Mehrwegverpackungen soll spätestens innerhalb von 60 Tagen ab der Produktlieferung erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Abnehmer verpflichtet, dem Verkäufer den Preis für die nicht rückgegebene Verpackung in der Höhe zurückzuzahlen, zu der der Verkäufer diese Verpackung erworben hat. Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage einer vom Verkäufer für den Abnehmer ausgestellten Rechnung.

### § 3.13.

Die Verpackungen, die keine Mehrwegverpackungen sind, gelten als Einwegverpackungen und deren weitere Nutzung/Entsorgung beim Abnehmer liegt, wobei er die Kosten solcher Handlungen übernimmt.

## § 4. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

### § 4.1.

Der Abnehmer ist verpflichtet, für das Produkt gemäß der vom Verkäufer ausgestellten Rechnung ohne Abzüge zu zahlen, insbesondere gemäß dem in der Rechnung genannten Preis, in der dort genannten Währung und innerhalb der dort genannten Frist. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Abnehmer – im Wege einer pro forma Rechnung – die Zahlung des gesamten Preises oder dessen Teiles während der Lieferung oder vor der Lieferung der bestellten Produkte zu verlangen.

### § 4.2.

Als Zahlungstag gilt der Buchungstag auf dem Konto des Verkäufers. Eine Bargeldeinzahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem der Verkäufer die Bescheinigung der Entgegennahme dieser Einzahlung ausgestellt hat.

### § 4.3.

Mangels anderweitiger Vereinbarungen ist der Verkäufer berechtigt, die Mehrwertsteuerrechnungen nach eigenem Ermessen nach der Teillieferung oder der vollständigen Lieferung der Produkte auszustellen. In einem solchen Fall beziehen sich die Rechnungen entsprechend auf den jeweiligen Teil oder den Gesamtbetrag des vereinbarten Kaufpreises.

### § 4.4.

Liegt der Abnehmer bei der Zahlung einer der ausgestellten Rechnungen über Produkte in Verzug, dann ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung der bestellten Produkte einzustellen, bis die Zahlung vorgenommen worden ist oder bis der Abnehmer eine Zahlungsgarantie oder eine Zahlungssicherung nach Anweisungen des Verkäufers vorgelegt hat.

### § 4.5.

Bei einer nicht termingerechten Zahlung einer der ausgestellten Rechnungen über die Produkte ist der Verkäufer berechtigt, ohne eine zusätzliche Aufforderung, dem Abnehmer Verzugszinsen in der maximalen Höhe anzurechnen. Die Verzugszinsen werden von dem Folgetag des Tages an angerechnet, an dem die Zahlungsfrist abgelaufen ist. Ungeachtet des oben Gesagten ist der Verkäufer bei einem Verzug bei der Zahlung, der länger als 14 Tage dauert, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, und zwar nach eigenem Ermessen in vollem Umfang oder zu dem noch nicht ausgeführten Teil, ohne eine Nachfrist für die Zahlung der rückständigen Forderungen anzusetzen; das Rücktrittsrecht kann innerhalb von zwei Jahren ab der Vertragsschließung ausgeübt werden. In einem solchen Fall hat der Abnehmer keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verkäufer, insbesondere keine Schadensersatzansprüche. Im Falle des Vertragsrücktritts ist der Abnehmer verpflichtet, dem Verkäufer die gelieferten Produkte unverzüglich auf eigene Kosten und Risiko zurückzugeben und eine pauschale Vertragsstrafe im Nettowert des Vertrages oder jenes Teiles des Vertrages zu zahlen, auf den sich der Rücktritt bezogen hat. Bei einer nicht termingerechten Zahlung ist der Verkäufer berechtigt, vom Abnehmer, neben dem Hauptbetrag und den Verzugszinsen auch die Erstattung aller Kosten zu verlangen, darunter der Kosten der Währungsumrechnung, der Gerichts-, Vollstreckungs- und Prozessvertretungskosten. Darüber hinaus ist der Verkäufer berechtigt, die Erstattung der Kosten im Zusammenhang mit der Eintreibung der Forderung in der Höhe

von mindestens 15 % der Summe der eingetriebenen Beträge, nicht weniger als 450 PLN (100 €) zu fordern.

#### § 4.6.

Der Abnehmer ist ohne eine schriftliche und ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers nicht berechtigt, die Zahlung für die Produkte in voller Höhe oder teilweise zurückzubehalten. Insbesondere wird der Abnehmer durch die Anmeldung welcher Ansprüche auch immer gegenüber dem Verkäufer, darunter Garantie- oder Gewährleistungsansprüche, Ansprüche aus Lieferungsverzug, aus Nichtunterzeichnung der Rechnung oder eines anderen Liefernachweises durch den Abnehmer, Verweigerung der Produktabnahme oder -verladung, nicht berechtigt, die Zahlung für das Produkt oder dessen Teil zurückzubehalten.

#### § 4.7.

Falls die Parteien einen Handelskreditrahmen für den Abnehmer vereinbaren, in dem dieser berechtigt ist, Produkte vom Verkäufer zu erwerben, kann der Erwerb der Produkte mit einem vereinbarten Zahlungstermin ausschließlich bis zur Höhe des Handelskreditrahmens erfolgen. Wird der Handelskreditrahmen überschritten, so erfolgt der Verkauf ausschließlich für Bargeld.

#### § 4.8.

Der Verkäufer ist berechtigt, den vereinbarten Handelskreditrahmen unverzüglich zu annullieren, wenn der Zahlungsverzug 14 Tage überschreitet. Darüber hinaus ist der Verkäufer in einem solchen Fall berechtigt, den festgelegten Zahlungstermin zu annullieren, die Begleichung aller Forderungen gegenüber dem Abnehmer, darunter solcher Forderungen zu verlangen, deren Zahlungsziel noch nicht abgelaufen ist, sowie die Forderungen im Wege der Eintreibung zu beanspruchen.

#### § 4.9.

Der Abnehmer ist berechtigt, seine Forderungen gegen die Forderungen des Verkäufers ausschließlich mit einer schriftlichen Zustimmung des Verkäufers aufzurechnen.

#### § 4.10.

Steht der Abnehmer mit mehr als einer Rechnung in Verzug, dann ist der Verkäufer berechtigt, beliebige Zahlungen des Abnehmers für eine Rechnung in erster Reihe gegen die Verzugszinsen aufzurechnen und dann gegen die ältesten Forderungen. Mit dieser Bestimmung wird das Recht des Schuldners im Sinne des Art. 451 § 1 Zivilgesetzbuch vom 23. April 1964 (konsolidierte Fassung: Dz. U. von 2017, Pos. 459 i. d. j. g. F.), nachfolgend Zivilgesetzbuch, aufgehoben. Gleichzeitig behält sich der Verkäufer das Recht vor, Aufrechnungen gegen andere Forderungen und Verbindlichkeiten nach Maßgabe des Zivilgesetzbuches vorzunehmen.

#### § 4.11.

Der Abnehmer verpflichtet sich, den Verkäufer jedes Mal über einen Wechsel seines Geschäfts- oder Wohnsitzes sowie der Zustellungsanschrift zu informieren. Mangels einer solchen Benachrichtigung gelten Zustellungen auf die Adresse im Auftrag oder in den Verträgen, Handelsvereinbarungen oder anderen Unterlagen als wirksam.

## **§ 5. QUALITÄT DER PRODUKTE, KUNDENBEANSTANDUNGEN**

### § 5.1

Der Abnehmer ist verpflichtet, die Produkte auf Vollständigkeit und Beschädigungen zum Zeitpunkt der Abnahme zu überprüfen. Der Abnehmer bestätigt die Vollständigkeit und das Ausbleiben von Beschädigungen mit der Unterzeichnung des Lieferscheines. Werden Abweichungen oder Beschädigungen der Produkte festgestellt, dann gilt der entsprechende, unter Anwesenheit des Spediteurs vorgenommene Vermerk auf dem Lieferschein als Grundlage für die Prüfung der Kundenbeanstandung. Bleibt ein solcher Vermerk aus, dann verliert der Abnehmer jegliche Reklamationsansprüche wegen Abweichungen oder Beschädigungen der Produkte.

#### § 5.2

Der Abnehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach der Lieferung des Produkte, doch spätestens innerhalb von 3 Tagen ab dem Lieferdatum, die gelieferten Produkte zu prüfen und den Verkäufer schriftlich von eventuellen Mängeln zu benachrichtigen, darunter einen schriftlichen Untersuchungsbericht samt Bilddokumentation zu übermitteln; ansonsten verliert der Abnehmer jegliche Reklamationsansprüche. Die Mängel, die während der Prüfung nicht festgestellt worden konnten, können zu einem späteren Zeitpunkt, doch nicht später als 10 Tage nach dem Liefertermin der Produkte anzumelden. Die Mängelrüge muss schriftlich erfolgen und einen Bericht über die durchgeführte Prüfung samt Bilddokumentation enthalten, sonst werden jegliche Reklamationsansprüche des Abnehmers abgewiesen.

#### § 5.3

Wird den Kundenbeanstandungen stattgegeben, so kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen das Produkt reparieren oder es gegen ein neues, mangelfreies Produkt ersetzen, oder aber eine entsprechende Entschädigung vereinbaren. Mit der Prüfung der Kundenbeanstandung auf die o. g. Art und Weise werden weitere Schadensersatzansprüche des Abnehmers ausgeschlossen.

#### § 5.4

Der Abnehmer ist berechtigt, die Produkte, denen gegenüber er eine Beanstandung angemeldet hat, auf eine Art und Weise aufzubewahren, die eine eventuelle Beschädigung oder Entstehung von Mängeln verhindert, und zwar bis über die Beanstandung endgültig entschieden worden ist.

### **§ 6. EIGENTUM AN PRODUKTEN**

#### § 6.1

Jegliche nicht materiellen Produkte (graphische Dateien zur Filmherstellung, Werkzeugentwürfe und graphische Entwürfe für die Produktion, die vom Verkäufer erstellt worden sind), bleiben Eigentum des Verkäufers.

#### § 6.2

Der Verkäufer bewahrt die Produktionsmaterialien, die bei der Ausführung des Auftrags für einen Zeitraum von 3 Jahren seit dem Produktionstag in elektronischer Form auf einem Server auf. Diese Materialien sind Eigentum des Verkäufers.

#### § 6.4

Die Produkte sind Eigentum des Verkäufers, bis sie vom Abnehmer gemäß der ausgestellten Rechnung vollständig gezahlt worden sind. Der Abnehmer kann die vom Verkäufer gelieferten Produkte ausschließlich für eigene Produktionstätigkeit verwenden, die keine Handelstätigkeit ist, es sei denn, dass die Parteien schriftlich und ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

#### § 6.5

Für den Fall, dass der Abnehmer die Produkte zum vereinbarten Termin nicht bezahlt hat, ist er verpflichtet, dem Verkäufer die Produkte zurückzuzahlen, die er nicht bezahlt hat. Der Verkäufer kann vom Abnehmer auch eine Entschädigung verlangen, wenn die Produkte verbraucht oder beschädigt wurden, insbesondere wenn der Wert der vom Verkäufer aus dem Lager des Abnehmers abgenommenen Produkte unter dem Preis liegt, den der Abnehmer für die erhaltenen Produkte hätte bezahlen sollen.

## **§ 7. HAFTUNG**

### **§ 7.1.**

Der Verkäufer haftet für Schäden, die infolge des Einsatzes der Produkte durch den Abnehmer entstanden sind, doch bis zur maximalen Höhe von 4.500 (PLN) (1000 €).

### **§ 7.2.**

Die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Abnehmer für entgangenen Gewinn, für den Verschleiß der Materialien durch den Einsatz auf den Maschinen infolge der Anwendung eines mangelhaften Produktes, das nicht gemäß § 5.2 geprüft worden ist, ist ausgeschlossen.

### **§ 7.3.**

Ausgeschlossen ist die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Abnehmer für Verluste wegen einer nicht fachgerechten oder nicht bestimmungsgemäßen Verwendung der an den Abnehmer verkauften Produkte.

### **§ 7.4.**

Bei Lieferungen von Produkten in Form von Druckmatrizen ist die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für die Herstellung von Verpackungen in einer Menge ausgeschlossen, die über die Menge hinausgeht, die für die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Übereinstimmung der Produkte mit dem vereinbarten Entwurf, Inhalt und mit der vereinbarten Farbgebung – bis zu 100 Abzügen.

### **§ 7.5.**

Der Abnehmer hat keinen Anspruch, insbesondere keinen Schadenersatzanspruch, wenn der Vertrag infolge höherer Gewalt, ausgenommen Absicht des Verkäufers, nicht erfüllt oder schlecht erfüllt wird. Kann der Auftrag nicht realisiert werden, dann ist der Verkäufer verpflichtet, den Abnehmer unverzüglich von Ereignissen zu informieren, die die Lieferung verhindert haben. Als höhere Gewalt gelten u. a. Störungen des Betriebes des Verkäufers oder dessen Lieferanten, Verzögerungen im Straßenverkehr insbesondere durch Wetterverhältnisse, Einschränkungen durch Behördenverfügungen, Naturkatastrophen, Streiks usw., die der Verkäufer nicht zu verantworten hat.

## **§ 8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 8.1.**

Die AVB unterliegen dem polnischen Recht. Auf nicht geregelte Angelegenheiten finden die Vorschriften des Zivilgesetzbuches und andere Vorschriften des polnischen Gesetzes Anwendung.

§ 8.2.

Streitigkeiten, die im Rahmen der Zusammenarbeit vor dem Hintergrund der vorliegenden AVB entstehen, werden, sollen sie nicht einvernehmlich beigelegt worden sein, durch das für den Sitz des Verkäufers zuständige ordentliche Gericht in Anlehnung an die Vorschriften des polnischen Gesetzes entschieden.